

Statuten Verein Kultur im Winkel

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Kultur im Winkel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8942 Oberrieden, Haldenstrasse 3a.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Veranstaltung kultureller Anlässe wie beispielsweise Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Lesungen, Ausstellungen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein seine Tätigkeiten sowohl selber oder über mit ihm verbundene Gesellschaften ausüben.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Vereinszweck des Vereins anerkennen und fördern wollen.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- Bewohnende der Winkelhalde
- Einzelmitglieder
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Art. 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist jederzeit möglich und erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6

Der Austritt erfolgt durch:

- schriftliche Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres
- Todesfall der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft erlischt nach zweimaliger Mahnung des Mitgliederbeitrages.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss endgültig.

Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Art. 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zuhanden der Vereinsversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand jeweils mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 10

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss der Vereinsversammlung, auf Begehren des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens durchzuführen.

Art. 11

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins.

Art. 12

Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins verlangen die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte Bewohnende der Winkelhalde sein müssen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer eines hinzugewählten Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 16

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, insbesondere:

- Antragstellung an die Mitgliederversammlung
- Bericht und Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Erstellung eines Budgets für das Folgejahr
- Erlass von Reglementen
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Regelung der Zeichnungsberechtigung.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Finanzen und Rechnungswesen

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Spenden und Sponsoring
- Beiträgen von Institutionen und Behörden.

Art. 20

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins; hierfür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung resp. Zweckbestimmung zuzuwenden. Die Beschlussfassung darüber steht der Vereinsversammlung zu.

Schlussbestimmung

Art. 23

Die vorstehenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. März 2023 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Oberrieden, 20. März 2023